

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Jörn Jakob Schultze-Berndt (CDU)**

vom 12. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2013) und **Antwort**

Wertgrenzen bei öffentlichen Aufträgen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie sind die Wertgrenzen für die Anwendung verschiedener Kriterien (z.B. Frauenförderung, freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibung) bei öffentlichen Ausschreibungen (VOB und VOL) beim Land Berlin, bei Aufträgen des Bundes in Berlin und bei Aufträgen von EU-Behörden in Berlin?

Zu 1.: Die EU-Schwellenwerte, ab denen das EU-Vergaberecht anzuwenden ist, betragen für Bauaufträge: 5.000.000 € und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

- oberster oder oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen: 130.000 €
- Berliner Vergabestellen: 200.000 €
- Sektorauftraggeber: 400.000 €
- im Bereich Verteidigung und Sicherheit: 400.000 €.

Die Schwellenwerte verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Bei öffentlichen Auftragsvergaben des Bundes gelten für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Bauaufträgen die Wertgrenzen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (§ 3 VOB/A). Danach gelten folgende Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) für beschränkte Ausschreibung bis 50.000 € für Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung, bis 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und bis 100.000 € für alle übrigen Gewerke sowie freihändige Vergaben bis 10.000 €. Für Liefer- und Dienstleistungen sind keine Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt.

Im Land Berlin gelten gemäß Ausführungsvorschriften zu § 55 LHO (AV § 55 LHO) für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte folgende Wertgrenzen:

	Freihändige Vergabe ohne Umsatzsteuer	Beschränkte Ausschreibungen ohne Umsatzsteuer
Liefer- u. Dienstleistungen (ausgenommen Freiberufliche Leistungen)	bis 7.500 €	bis 25.000 €
Freiberufliche Leistungen	keine	keine
Bauleistungen	bis 10.000 €	bis 50.000 € (Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung) bis 150.000 € (Tief-, Ver- kehrswege- und Ingenieurbau) bis 100.000 € (alle übrigen Gewerke) Gewerke)

Berliner Vergabestellen haben darüber hinaus bei allen Vergabevorgängen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (ohne Umsatzsteuer), hinsichtlich des Mindestlohns ab einem geschätzten Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz anzuwenden.

Die Regelungen zur Frauenförderung gelten bei allen Aufträgen von Berliner Vergabestellen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200.000 € (ohne

Umsatzsteuer) und für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten.

2. Wie sind die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben in Brandenburg sowie den beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg?

Zu 2.: In den Bundesländern Brandenburg, Bremen und Hamburg gelten für beschränkte Ausschreibungen und freihändigen Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nachfolgende Auftragswertgrenzen:

	Beschränkte Ausschreibung Liefer- /Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer	Freihändige Vergabe Liefer- / Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer	Beschränkte Ausschreibung Bauleistungen ohne Umsatzsteuer	Freihändige Vergabe Bauleistungen ohne Umsatzsteuer
Brandenburg	bis 20.000 €	bis 20.000 €	bis 200.000 € oder bei fachaufsichtlicher Weisung die Wertgrenzen nach § 3 VOB/A	bis 20.000 €
Bremen	bis 40.000 €	bis 10.000 €	bis 50.000 € (Ausbauwerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung) bis 150.000 € (Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau) bis 100.000 € (übrigen Gewerke)	bis 10.000 €
Hamburg	bis 100.000 €	bis 50.000 €	bis 1.000.000 €	bis 100.000 €

3. Was waren die Gründe für die Veränderung der Wertgrenzen für die freihändige Vergabe während der Laufzeit der Konjunkturprogramme in den letzten Jahren?

Zu 3.: Im Rahmen des Konjunkturpakets II wurde mit den sogenannten „Wertgrenzenerlassen“ (erhöhten Wertgrenzenregelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben auf Bundes- und Länderebene) das Ziel verfolgt, im Hinblick auf die eingetretene Finanz- und Wirtschaftskrise auch die vergaberechtlichen Vorschriften zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen befristet zu vereinfachen. Mit den Vergabeerleichterungen wurde vor allem die Möglichkeit ausgeweitet, unterhalb der EU-Schwellenwerte – d. h. im Bereich der national durchführbaren Vergabeverfahren – nicht öffentliche Verfahren (Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe) verstärkt anzuwenden.

Dies sollte die Dauer der Vergabeverfahren deutlich verkürzen und dadurch investive Maßnahmen beschleunigen.

Berlin, den 28. März 2013

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Apr. 2013)